

Polizeireglement der Gemeinde Ried-Brig

Die Urversammlung von Ried-Brig

– gestützt auf das kant. Gesetz vom 13. November 1995 zur Revision des Gesetzes vom 8. Februar 1944 betreffend die Übertretung von Polizeivorschriften

– auf Antrag des Gemeinderates von Ried-Brig

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement soll Übertretungen auf Gebiet der Gemeinde Ried-Brig ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes der Gemeinde Ried-Brig fallen.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar.

Die unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Die Strafen sind Haft (maximal 3 Monate) oder Busse (maximal Fr. 5'000.--). Sie können miteinander verbunden werden.

2. Übertretungstatbestände

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Art. 3 Belästigung und Sicherheitsgefährdung

Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

Art. 4 Nachtruhestörung

Wer zur Nachtruhezeit (22 Uhr 00 - 07 Uhr 00) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Benutzung von Motorfahrzeugen und Maschinen usw. stört oder belästigt.

Art. 5 Rauschzustand

Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist. Die Polizei kann die betroffene Person während der Dauer der Trunkenheit oder des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen.

Art. 6 Diensterschwerung

Wer einen Polizeibeamten bei der Ausübung seines Dienstes stört.

Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 7 Identitätsfeststellung

Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin der Polizei seine Identität bekannt zu geben.

Die Polizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Art. 8 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

Wer öffentliches oder privates Eigentum selbst oder als Tierhalter verunstaltet, verunreinigt oder wer ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

Art. 9 Missbräuchlicher Alarm

Wer wider besseres Wissen Sicherheits- und Gesundheitsdienste alarmiert, Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt.

Art. 10 Gefährdung und Belästigung durch Tierhaltung

Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.

Art. 11 Ableitung von Wasserwasser, Bewässerung

Wer in unberechtigter Weise Wasserwasser ableitet oder benutzt

Wer sich nicht an die von der Gemeinde erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Gärten, Reben usw. hält.

Art. 12 Missbräuchlicher Durchgang

Wer in unerlaubter Weise durch das Grundstück eines anderen hindurchgeht, Tiere hindurchtreibt oder Fahrzeuge hindurchführt.

Art. 13 Weiden und Herumstreifen von Tieren

Wer in unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum herumstreifen oder weiden lässt.

3. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

- So beraten und beschlossen von der Urversammlung von Ried-Brig an seiner Sitzung vom 23. Mai 1997.
- So genehmigt durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 25. Juni 1997.

Gemeinde Ried-Brig

Der Präsident:

Der Schreiber:

Kämpfen Othmar

Blatter Romeo